

Grünberger Wochenblatt.

Zeitung für Stadt und Land.

Dieses Blatt erscheint in einer regelmäßigen Auflage von 5700 Exemplaren.

Erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Vierteljährlicher Abonnementspreis in der Expedition 50 Pf., in den Commanditen 60 Pf., durch den Colporteur ins Haus gebracht 60 Pf., bei der Post 65 Pf., durch den Briefträger oder Landboten 90 Pf.

Dieses Blatt erscheint in einer regelmäßigen Auflage von 5700 Exemplaren.

Die Ausdehnung der Unfallversicherung.

Der gestern dem Bundesrathe vorgelegte und von diesem den Ausschüssen überwiesene Entwurf über die Erweiterung der Unfallversicherung wird im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht. Der Entwurf enthält 140 Paragraphen. Die Unfallversicherung wird ausgedehnt auf Arbeiter, Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sowie Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker in Betrieben, die nicht bereits auf Grund anderer Gesetze der Unfallversicherungspflicht unterliegen, gegen die Folgen der Unfälle, die sich ereignen 1) bei dem Betriebe, 2) bei häuslichen oder anderen Diensten, zu denen sie neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden, wenn der Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt. Diese Ausdehnung der Unfallversicherung betrifft, wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, insbesondere das Handwerk und sonstige Kleingewerbe, das Handlungsgewerbe, und zwar sowohl den stehenden Gewerbebetrieb als auch den Gewerbebetrieb im Umherziehen (von Hausirern, wandernden Kunstreitern, Seiltänzern etc.) die Gastwirtschaft, die Fischerei auf offener See und an den Küsten, sowie in Binnengewässern, letztere, soweit sie nicht als Nebenbetrieb, etwa der Land- und Forstwirtschaft, bereits unter die Versicherung fällt, ferner die Seeschifffahrt mit Fahrzeugen bis zu 50 Cubikmeter Rauminhalt.

Gleichgestellt werden diesen Betrieben der Reichs-, Staats- und Communaldienst sowie Veranstaltungen von religiösen, wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken, zu Zwecken der Kunst, der Wissenschaft, der Gesundheitspflege und der Leibeskunst. Auch enthält der Entwurf die Berechtigung der Unternehmer der unter das Gesetz fallenden Betriebe, falls deren Jahresverdienst 2000 M. nicht übersteigt, sich ebenfalls gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern. Zugleich soll aber auch durch Beschluß des Bundesraths oder durch Statut für gewisse Berufsweige und Bezirke bestimmt werden, daß solche Betriebsunternehmer der Unfallversicherungspflicht unterliegen. Ebenso kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker u. s. w. mit über 2000 M. jährlich, ferner auf Organe und Beamte der Unfallversicherungsgenossenschaften oder Berufsgenossenschaften und schließlich auch auf die Betriebsstätte besuchende Personen ausgedehnt werden.

Träger der Versicherung sind für die staatlichen Betriebe der Staat; die andern Betriebe werden vereinigt zu Unfallversicherungsgenossenschaften, und zwar theils örtliche Unfallversicherungsgenossenschaften, theils nach Betriebszweigen geordnete Berufsgenossenschaften. Es ist also sowohl eine bezirksweise wie eine berufsgenossenschaftliche Zusammensetzung vorgesehen, wobei Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige umfassen, derjenigen Unfallversicherungsgenossenschaft oder derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen sind, welcher der Hauptbetrieb angehört. In erster Reihe sind aber die besonderen örtlichen Unfallversicherungsgenossenschaften vorgesehen, während die Berufsgenossenschaften nur ausnahmsweise zugelassen werden sollen. Die Errichtung der Unfallversicherungsgenossenschaften soll in der gleichen Weise wie die Errichtung der Versicherungsanstalten der Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgen.

Die Unfallversicherungsgenossenschaft umfaßt ohne Unterschied des Betriebszweiges alle nicht einer Berufsgenossenschaft zugehörigen Privat- und Communalbetriebe, deren Sitz im Bezirk der Unfallversicherungsgenossenschaft liegt. Für Betriebe, welche keinen Sitz im Inlande haben, insbesondere für die Wanderbetriebe der Hausirer, Kunstreiter, Seiltänzer u. s. w., muß ein Betriebsitz von einiger Dauer fingirt werden. Solche Betriebe sollen für die Dauer eines Rechnungsjahres derjenigen Genossenschaft angehören, in deren Bezirk die versicherten Personen im Laufe dieses Jahres zuerst beschäftigt worden sind.

Die Verwaltung dieser neuen bezirksweisen Organisation soll den Communalverbänden mit ihren bereits geschulten Kräften übertragen werden. Ob etwa, falls eine bezirksweise Organisation des Kleingewerbes in Handwerkerkammern, Fachgenossenschaften oder ähnlichen Körperschaften eingeführt werden sollte, diesen Körperschaften die Verwaltung der Unfallversicherung im Bereich des Kleingewerbes zu übertragen wäre, muß späterer Erwägung vorbehalten werden.

In Bezug auf den Schadenersatz wird die Lücke zwischen der bis zur 13. Woche dauernden Fürsorge der Krankenkasse und der mit Beginn der 14. Woche eintretenden Unfallversicherung durch die Bestimmung ausgefüllt, daß bei fortbestehender Erwerbsunfähigkeit dem Verletzten vorschussweise von der Krankenkasse bis zum Beginn der 14. Woche Entschädigung zu gewähren ist. In Bezug auf den Schadenersatz an Hinterbliebene ist bestimmt, daß im Falle der Tödtung als Schadenersatz eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente zu leisten ist, welche einen Bruchtheil seines Arbeitsverdienstes bildet.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt im allgemeinen durch das Capitaldeckungsverfahren. Nur soweit wirtschaftlich stärkere Unternehmer in Berufsgenossenschaften zusammengefaßt werden sollten, wie beim Handelsgewerbe, bei der Gastwirtschaft u. s. w., soll ausnahmsweise das Umlageverfahren, die Umlage des Jahresbedarfs, Platz greifen. Die Ausschreibung der Beiträge erfolgt durch Zuschläge zu öffentlichen Abgaben oder nach der Zahl der Vollarbeiter des Betriebs ohne Rücksicht auf die Höhe der von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter. Auf die Beiträge sind von den Mitgliedern nach Bestimmung des Statuts viertel- oder halbjährliche Vorschüsse zu leisten. Für gewisse Betriebe aber, die nur geringe Gewinne abwerfen, soll die Gemeinde oder der Communalverband mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden die Beiträge ganz oder theilweise ausbringen dürfen.

Die Bildung von Berufsgenossenschaften erfolgt auf Antrag von Betriebsunternehmern oder Unternehmerverbänden. Diese Anträge sind in einer Generalversammlung von Betriebsunternehmern und bei Erweiterung bestehender Berufsgenossenschaften durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung nicht nur darzulegen zu prüfen, ob dazu die zu vereinigenden Betriebe nach ihrer Anzahl und der Zahl der beschäftigten Personen ausreichen, sondern auch nach der Richtung, ob die Beschaffenheit der Betriebe und ihrer Unternehmer für eine berufsgenossenschaftliche Organisation geeignet sind. Diese Prüfung soll dem Bundesrathe zufallen.

Als Schiedsgerichte dienen die für die Invaliditäts- und Altersversicherung eingesetzten Schiedsgerichte unter Beibehaltung ihrer Bezirke.

Der Handwerkerstand soll Gelegenheit erhalten, sich über den Gesetzesentwurf zu äußern, ehe der Bundesrathe darüber endgiltig Beschluß faßt.

Tagesereignisse.

Der Kaiser begab sich Mittwoch Vormittag nach Berlin zum Besuch der Kunstausstellung. Später hörte er im Schlosse Vorträge. Am Nachmittag fuhr er nach dem Mausoleum von Charlottenburg und besuchte am Abend mit der Kaiserin die Vorstellung im Opernhause. Gestern nahm der Kaiser wieder einige Vorträge entgegen.

Die Kaiserin wird den Kaiser auf der diesjährigen Nordlandreise, welche am 2. Juli von Kiel aus angetreten wird, begleiten.

Fürst zu Stolberg-Wernigerode wird binnen Kurzem von dem Amte als Oberst-Kammerer zurücktreten.

Zu den Justizgesetznovellen wird berichtet, daß der Bundesrathe-Ausschuß an der im Entwurf festgesetzten Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für die Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern in erster Instanz nichts geändert hat, obwohl sich anfangs die Mehrheit der Ansicht zuneigte, die Landesgerichte als Berufungsinstanzen zu bestellen. Hiergegen sträubte sich aber die preussische Regierung so nachdrücklich, daß man davon Abstand nahm und die Bestellung der Oberlandesgerichte als Berufungskammern beschloß.

Die von vielen Seiten aufgestellte Forderung, den Bauhandwerkern eine gesetzliche Hypothek an dem Baugrundstück zu gewähren, hat vor der Redactionskommission des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich keine Gnade gefunden. Der Entwurf zweiter Lesung begnügt sich vielmehr in § 583 Abs. 2, einen bloßen Pfandrechts-Titel zu begründen. Der Paragraph lautet: „Der Unternehmer eines Bauwerkes oder eines einzelnen Theiles eines Bauwerkes hat das Recht, für seine vertragsmäßigen Forderungen die Einräumung einer Sicherheitshypothek an dem Baugrund-

stück verlangen zu können; ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Hypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Theil der Vergütung und die darin nicht mitbegriffenen Auslagen verlangen“. Damit hat der Entwurf sich zu der Ansicht bekant, daß die Einräumung einer gesetzlichen Hypothek mit der Publicität und Durchsichtigkeit des Grundbuchs unvereinbar ist. Sollte auch demnächst der Reichstag dieser Ansicht beitreten, so wird er sich der Verpflichtung nicht entziehen können, auf irgend eine andere, wirksamere Weise die Sicherstellung der Bauhandwerker zu bewirken.

Aus zuverlässiger Quelle erfahren die „Leipz. N. Nachr.“, daß von Duidde's „Caligula“ bis jetzt 150 000 Exemplare abgesetzt worden sind. Es liegt jetzt die 24. Auflage der Schrift vor! Und das hat einzig mit ihrem Artikel — die „Kreuzzeitung“ gemacht!

In der Congofrage tritt England der deutschen Regierung gegenüber den Rückzug an. Engländerseits wurde zugesichert, daß man auf die Stipulation des Artikels 3 des Congovertrages verzichten wird, wonach der Congostaat Großbritannien einen 25 Kilometer breiten Landstrich, der sich vom nördlichen Hasen am Tanganjika, ausschließlich dieses Hasens, bis zum südlichsten Punkte des Albert Edward-Sees erstreckt, zur Verwaltung in Pacht giebt. Deutschland will in diesem Falle auch die Idee der Einberufung einer Konferenz zur Erledigung der afrikanischen Frage — eine für England sehr kluge Sache — fallen lassen. Gegen die Abmachung über den Bau einer Telegraphenlinie zur Verbindung der englischen Besitzungen in Südafrika mit der englischen Einflußsphäre am Nil ist deutscherseits ein Einspruch nicht erhoben worden. — Wie es weiter heißt, wird auch die Erledigung des Streitpunktes, den Frankreich aufgeworfen hat, in Kürze erfolgen. Es bliebe dann nur noch der Protest der Türkei wegen des Gebietes von Wadai zu erledigen; Proteste der Türkei haben aber keine sonderliche Bedeutung.

In dem ungarischen Cibilestreit hat die ungarische Regierung im Oberhause am Donnerstag einen Sieg errungen. Das Oberhaus nahm mit 128 gegen 124 Stimmen den Cibilebegehrenswurf im Allgemeinen zur Grundlage der Specialdebatte an. Diese Abstimmung ist bereits als nahezu entscheidend anzusehen, da die Specialberatung eine mehr formale Bedeutung hat. Es kommt jetzt nur darauf an, ob bei der entscheidenden Abstimmung noch einige Gegner der Vorlage, die jetzt gefehlt haben, erscheinen werden oder nicht.

In der neuesten Encyklika erklärt der Papst, er wolle gleichwie Christus am Ende seines Lebens alle Menschen ohne Unterschied des Landes und der Rasse zur Einheit des Glaubens anrufen. Nachdem zunächst die nicht-Christlichen Völker in Betracht gezogen sind, ladet die Encyklika die Griechisch-Katholischen zur völligen Vereinigung mit der römisch-katholischen Kirche ein, wobei ihre Riten und patriarchalischen Privilegien aufrecht erhalten bleiben sollen. Sodann werden die Protestanten zur Rückkehr in die katholische Kirche aufgefordert. Darauf wendet sich die Encyklika gegen die Freimaurer. Zum Schluß wird die Lösung der socialen Frage im Geiste des Evangeliums empfohlen.

Die italienische Deputirtenkammer beriet am Mittwoch den Artikel I der Finanzeinnahmen. Der Antrag der Agrarier auf einen Eingangszoll von 8 Francs für Getreide wurde in namentlicher Abstimmung mit 190 gegen 12 Stimmen abgelehnt, der Antrag der Regierung auf einen Eingangszoll von 7 Francs dagegen angenommen.

Im spanischen Senat hat der Herzog von Tetuan eine nicht weniger als fünf Tage dauernde Rede gegen den Vertrag mit Deutschland gehalten. Nach ihm hat Minister Moret das Wort ergriffen und verlangt, daß der Senat sich in irgend einer Form ausdrücken möge, ob er die Haltung der Commission, welche die Entscheidung hingiebt, billige oder nicht; die Dinge könnten so nicht weiter geben, denn er sei der Königin, dem Parlament und dem Lande eine Erklärung schuldig. Halte es der Staat mit der Commission, so sei seine Stellung im Ministerium unhaltbar, denn eine Führung der Geschäfte sei unter solchen Umständen unmöglich. — Der Ministerrath beschloß die Session bis zur Genehmigung des Budgets und der Handelsverträge zu verlängern.

Ueber die irischen Zustände kam es im englischen Unterhause am Mittwoch zu einer Aus-

